

**Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
(Business Administration and Engineering)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 02.06.2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Business Administration and Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 10.08.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.02.2014, wird wie folgt geändert:

1. Der englischen Studiengangbezeichnung „Business Administration and Engineering“ werden die Worte „englische Bezeichnung:“ vorangesetzt.
2. In § 1 wird nach dem Ortsnamen „München“ der Klammervermerk „(APO)“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „mindestens“ die Worte „180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens“ eingefügt, das dritte „mindestens“ gestrichen und nach dem Wort „gut“, sowie in Satz 2 nach dem Wort „gut“ jeweils die Worte „oder besser“ eingefügt.
4. § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird um folgenden zweiten Satz ergänzt: „²Diese dient dazu, die für den Masterstudiengang zusätzlichen Anforderungen an die Eignung zu überprüfen.“.
5. ¹In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch „elektronisch“ und in Abs. 2 Satz 1 das Wort „geladen“ durch „eingeladen“ ersetzt, und nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „²Das Gespräch behandelt ein interdisziplinäres, technisch-ökonomisches bzw. technisch-wirtschaftspolitisches Fachgebiet (z. B. die Bedeutung und Nutzenwirkung von Subventionen bei technologischen Innovationen, die Vor- und Nachteile intensiver Datenanalyse aus Kundenbindungsprogrammen, die Auswirkungen von Niedriglöhnen auf die Wirtschaft und deren betriebliche Entscheidungen).“.²Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3, der bisherige Satz 3 entfällt.
6. In § 5 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt: „⁴Sie sind bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgreich abzuleisten.“.
7. In § 6 werden die bisherigen Abs. 1 bis 5 durch folgende neuen Abs. 1 bis 3 ersetzt:
 - „(1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.
 - (2) ¹Die Prüfungskommission des weiterbildenden Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München, die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die gegebenenfalls anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
 - (3) ¹Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden angerechnet, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.“.

8. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „ECTS-Kreditpunkte“ der Klammervermerk „(der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Arbeitsstunden)“ eingefügt.
9. In § 8 werden in Abs. 1 Satz 3 die Worte „das sie erstmals betreffen“ durch „in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind“, und in Abs. 2 Nrn. 1 und 2 das Wort „deutsch“ jeweils durch „Deutsch“ ersetzt, sowie in Nr. 4 nach dem Wort „Prüfungen“ die Worte „soweit dies nicht bereits in den Anlagen 1 und 2 hinreichend bestimmt geregelt ist“ eingefügt, und in Abs. 3 Satz 2 die Worte „nicht ausreichender Teilnehmerzahl“ durch „einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern“ ersetzt.
10. In § 11 Abs. 5 werden das Wort „ECTS-Note“ durch „Note“ ersetzt, und nach dem Wort „vorgegebenen“ die Worte „und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) näher beschriebenen“ eingefügt.
11. In den Anlagen 1 und 2 wird in Spalte 7 die Prüfungsform „PA“ durchgehend mit der Fußnote „³“ gekennzeichnet. Die bisherige Fußnote „³“ wird zur Fußnote „⁴“.
12. In Anlage 1 Abschnitt 1 werden in der Zeile T2 (*Neue Technologien I*) in der Spalte 7 die Bezeichnung „schrP, 90 – 120;“ gestrichen und die Bezeichnung „1 PA“ durch „2 PA³“, sowie in der Spalte 8 die bisherige Bezeichnung „schrP: 0,5; PA: 0,5“ durch „PA 1: 0,5; PA 2: 0,5“ ersetzt.
13. In Anlage 1 Abschnitt 1 wird in der Zeile T3 (*Neue Technologien II*) in der Spalte 7 die Bezeichnung „schrP, 90 – 120“ durch „PA³“ ersetzt.
14. In Anlage 1 Abschnitt 2 werden in Zeile BW4 in den Spalten 2 und 3 die bisherige Modulbezeichnung „Technisches Produktmanagement und Internationaler Vertrieb“ und „Technical Product Management an International Sales“ durch „Produktmanagement und Technischer Vertrieb“ und „Product Management and Technical Sales“ ersetzt, sowie in der Spalte 7 die Bezeichnung „Ref;“, und in der Spalte 8 die Bezeichnungen „Ref: 0,5; PA: 0,5“ gestrichen.
15. In den Anlagen 1 und 2 werden in Abschnitt 3 in den Zeilen I2 und IN2 (*Innovationsmanagement*) in Spalte 7 jeweils das Semikolon und die Bezeichnung „1 PA“ sowie in Spalte 8 jeweils die Bezeichnungen „schrP: 0,6; PA: 0,4“ gestrichen.
16. In den Anlagen 1 und 2 werden in Abschnitt 3 in den Zeilen I3 und IN3 (*Personalführung und Unternehmensorganisationsrecht*) in Spalte 7 jeweils die Bezeichnung „1 PA“ durch „2 PA³“ sowie in Spalte 8 jeweils die Bezeichnungen „schrP: 0,4; PA: 0,6“ durch „schrP: 0,3; PA 1: 0,4; PA 2: 0,3“ ersetzt.
17. In den Anlagen 1 und 2 werden in Abschnitt 3 in den Zeilen I4 und IN4 (*Supply Chain Management und Einkauf*) in Spalte 7 der Bezeichnung „schrP, 90 – 120“ jeweils die Ziffer „2“ vorangestellt sowie in Spalte 8 jeweils die Bezeichnungen: schrP 1: 0,5; schrP 2: 0,5“ eingefügt.
18. In Anlage 2 Abschnitt 1 wird in Zeile G4 in der Spalte 2 die bisherige Modulbezeichnung „Finanz- und Investitionswirtschaft“ durch „Finanzierung und Investition“ ersetzt.
19. In Anlage 2 Abschnitt 2.1 werden in der Zeile BN3 in den Spalten 2 und 3 die bisherige Modulbezeichnung „Wirtschaftsprivatrecht“ und „Private Commercial Law“ durch „Recht für Ingenieure“ und „Law for Engineers“ ersetzt.
20. In Anlage 2 Abschnitt 2.1 werden in der Zeile BN4 in den Spalten 2 und 3 die bisherige Modulbezeichnung „Unternehmensplanung und Organisation“ und „Business Planning and Organisation“ durch „Strategie“ und „Strategy“ ersetzt.
21. Im Anmerkungsapparat wird nach der Fußnote ² folgende neue Fußnote ³ eingefügt:

³ ¹In einer Projektarbeit wird eine Aufgabenstellung selbständig bearbeitet und dokumentiert. ²Dazu werden die im jeweiligen Fachgebiet geläufigen Methoden und wissenschaftlichen Erkenntnisse angewandt. ³Eine Projektarbeit hat einen Umfang von zehn bis 25 DIN-A4-Seiten. ⁴Alternativ zur Seitenangabe ist auch die Angabe des Arbeitsaufwan-

des in Zeitstunden oder Wortzahlen zulässig. ⁵Statt einer schriftlichen Dokumentation kann die Projektarbeit auch in anderer Form, z. B. als E-Portfolio, Präsentationsvideo oder Posterpräsentation erstellt werden. ⁶Die Bearbeitungsdauer beträgt mindestens vier Wochen. ⁷Die Ausgabe des Themas bzw. die zu erstellende Leistung, die Form der Projektarbeit und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit festgelegt und fakultätsöffentlich bekannt gegeben.“

§ 2

- (1) ¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 mit der Maßgabe in Kraft, dass § 1 Nrn. 12 bis 20 nur für Studierende gelten, die das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (englische Bezeichnung: Business Administration and Engineering) nach dem Sommersemester 2017 aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die das Studium in vorgenanntem Masterstudiengang vor dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben, gelten für das Erbringen von Prüfungsleistungen weiterhin die Anlagen 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (englische Bezeichnung: Business Administration and Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München i. d. F. vom 18.02.2014.
- (3) ¹Studierende, für die Abs. 1 nicht gilt, können sich auf schriftlichen Antrag in die, aufgrund dieser Änderungssatzung zu erstellende Prüfungsordnungsversion überleiten lassen. ²In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen. ³Ein nochmaliger Wechsel in die bisherige Prüfungsordnungsversion ist ausgeschlossen.